

Parteienfinanzierung durch die Liechtensteiner Gemeinden – Vielfalt auf kleinstem Raum

Patricia M. Schiess Rütimann¹

Das liechtensteinische Gesetz über die Parteienfinanzierung² regelt nur die Alimentierung der nationalen Parteien. Es macht den Gemeinden keine Vorgaben zur Unterstützung der lokalen Parteisektionen. Die ersten Gemeinden begannen in den späten 1980er Jahren mit der Finanzierung der Ortsgruppen. Mehrere Gemeinden änderten im Laufe der Jahre die Modalitäten. Heute finden sich in den elf Gemeinden vier verschiedene Modelle.

Nach einer Verortung der kommunalen Parteienfinanzierung im liechtensteinischen Recht und der Darstellung der durch das Land ausgerichteten Unterstützung werden in diesem Beitrag die von den Gemeinden gewählten Varianten vorgestellt. Näher eingegangen wird auf die Diskussionen in den Gemeinderäten Schaan und Balzers. Ihnen stellte sich wegen der Erhöhung der Anzahl Parteien im Gemeinderat die Frage, wie die etablierten Parteien mit neuen, kleineren Parteien umgehen. Schaan und Balzers senkten den kleine Parteien begünstigenden Pauschalbetrag. Triesenberg, Eschen und Mauren zeigen jedoch, dass sich Gemeinderäte auch anders entscheiden können.

I. Informationen zu Liechtenstein und seinen Parteien

Liechtenstein zählte per 31. Dezember 2019 38'749 Einwohnerinnen und Einwohner.³ Davon sind 20'243 stimmberechtigt.⁴ Es gibt elf Gemeinden. Planken, die kleinste Gemeinde, hatte Ende 2019 473 Einwohnerinnen und Einwohner, die größte Gemeinde, Schaan, 6'039.

1918 wurden die ersten und bis heute größten Parteien gegründet:⁵ die «Christlich-soziale Volkspartei» (durch eine Fusion im Jahr 1936 zur «Vaterländischen Union» VU geworden) und die «Fortschrittliche Bürgerpartei» FBP. Erst 1993 zog mit der «Freien Liste» FL eine dritte Partei in den Landtag ein. Bei den Landtagswahlen von 2013 errang die von einem aus der VU ausgetretenen Abgeordneten gegründete Partei «Die Unabhängigen» DU vier Sitze. 2018 formierte sich um drei aus der DU ausgeschlossene und ausgetretene Landtagsabgeordnete eine fünfte Partei, die «Demokraten pro Liechtenstein» DpL.

Auch die Gemeindewahlen⁶ machten FBP und VU bis Ende der 1980er Jahre unter sich aus. 1987 wurden in Vaduz zwei Mitglieder der «Überparteilichen Liste» ÜL in den Gemeinderat gewählt. 1991 behielt die ÜL einen Sitz im Vaduzer Gemeinderat und gewann einen in Triesenberg, wo sie sich auch 1995 einen Sitz sicherte. 1999 löste sich die ÜL auf.⁷ 1999 und 2002 wurde eine parteiunabhängige Person in Triesenberg gewählt. Dies war vorher und nachher nie mehr der Fall. Die FL holte 1991 ihre ersten Gemeinderatssitze in Balzers und Schaan. Seither erreichte sie bei jeder Wahl mindestens drei Sitze. 2015 errang die DU je einen Sitz in Eschen, Schaan und Triesen. Schaan war 2015 die erste und einzige Gemeinde, die Mitglieder von vier Parteien in ihrem Gemeinderat zählte. Letzteres gilt auch für die Legislatur 2019 bis 2022. In drei Gemeinderäten sind aktuell nur die FBP und VU vertreten (Gamprin, Ruggell, Triesen). In den übrigen sieben nehmen drei Parteien Einsitz. Während FBP und VU im Jahr 2019 in allen Gemeinden zur Wahl antraten (wenn auch nicht mit vollen Wahllisten⁸), kämpfte die FL in acht Gemeinden um Sitze, die DU in vier und die DpL in zwei Gemeinden. Aktuell zählen die Gemeinderäte (total 115 Sitze inklusive der neun Vorsteher und zwei Vorsteherinnen) insgesamt ein DpL-

¹ Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann ist Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich und arbeitet als Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut in Bendern FL.

² Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien, LGBI. 1984 Nr. 31 LR 162: <https://www.gesetze.li/konso/1984.031>, im Folgenden PPFG genannt.

³ Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik: Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2019, Vaduz 2020, abrufbar unter: <https://www.llv.li/files/as/bevolkerungsstatistik-vorlaufige-ergebnisse-31-dezember-2019.pdf>.

⁴ Stand am 24. November 2019 anlässlich der Abstimmung über den Neubau des Landesspitals: <https://www.abstimmungen.li/>.

⁵ Siehe zur Geschichte der liechtensteinischen Parteien Patricia M. Schiess Rütimann, Die liechtensteinischen Parteien und das Recht, MIP 2019, S. 74 f.

⁶ Die Angaben bis 2015 stützen sich auf Wilfried Marxer, Gemeindewahlen seit 1975 und Vorschau 2019, Liechtenstein-Institut, Bendern, 2019, abrufbar unter: https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/8215/7435/7338/Marxer_Wilfried_Gemeindewahlen_seit_1975_0.pdf. Die Wahlergebnisse seit 2003 finden sich unter: <https://www.gemeindewahlen.li/resultate/11>.

⁷ Wilfried Marxer, «Überparteiliche Liste», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), https://historisches-lexikon.li/Überparteiliche_Liste.

⁸ Außer in Vaduz reichte in allen Gemeinden keine einzige Partei eine vollständige Liste ein.

Mitglied (in Eschen), ein DU-Mitglied (in Schaan), acht Mitglieder der FL, 50 Mitglieder der VU und 55 der FBP.

II. Der Gemeinderat und seine Wahl

Der Gemeinderat setzt sich gemäß dem Gemeindegesetz (GemG)⁹ aus dem Gemeindevorsteher respektive der Vorsteherin¹⁰ und den übrigen Gemeinderatsmitgliedern¹¹ zusammen. Er ist das «Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde»¹² und zählt zwischen sieben und dreizehn Mitglieder.¹³

Der Vorsteher respektive die Vorsteherin wird gleichzeitig wie die übrigen Gemeinderatsmitglieder gewählt. Er oder sie braucht das absolute Mehr.¹⁴ Von den Parteien werden Einervorschläge eingereicht. Auch Unabhängige können sich zur Wahl stellen. Sie brauchen wie die von den Parteien aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten die Unterschrift von doppelt so vielen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen wie der Gemeinderat Mitglieder zählt.¹⁵ Die Kandidatur der übrigen Gemeinderatsmitglieder erfolgt auf Wahllisten. Zusammengestellt werden diese von den Parteien. Diese fordern auch Parteilose zur Kandidatur auf ihren Listen auf.¹⁶ Auch Gruppierungen, die sich nicht als juristische Person konstituieren, sowie spontan gebildete Gruppen dürfen eine Wahlliste einreichen. Vor-

aussetzung ist lediglich, dass doppelt so viele Personen die Liste unterzeichnen wie der Gemeinderat Mitglieder zählt.¹⁷ Zum letzten Mal wurden parteiunabhängige Listen 2011 in der Gemeinde Eschen und 2003 in Mauren und Triesenberg eingereicht. Sie blieben erfolglos. Die Wählerinnen und Wähler dürfen wie bei den Landtagswahlen Kandidierende ihrer bevorzugten Wahlliste streichen und durch Kandidierende einer anderen Liste ersetzen.¹⁸ Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt jedoch bei den Gemeindewahlen nach einem anderen Modus als bei den Landtagswahlen.¹⁹

III. Regelung der Parteienfinanzierung durch das Land

In der Verfassung²⁰ werden die politischen Parteien nicht erwähnt. Liechtenstein kennt lediglich ein Parteienfinanzierungsgesetz, das bereits erwähnte PPFG.²¹ Mit der PPFG-Revision vom 28. Februar 2019²² werden die Parteien zu mehr Transparenz verpflichtet.²³

A. Mehr Transparenz ab dem Rechnungsjahr 2020

Angestoßen wurde die Revision des PPFG durch die GRECO (Staatengruppe des Europarates gegen Korruption) und ihren Bericht von 2016.²⁴ Ihre Experten unterbreiteten Liechtenstein eine Reihe von Empfehlungen. Wert legten sie auf Buchhaltungsrichtlinien, Offenlegung von Jahresrechnungen und Beiträgen Dritter, Spendenverbot für Personen, die gegenüber der Partei ihre Identität nicht lüften, sowie auf die Aufsicht über die Parteien- und Wahlkampffinanzie-

⁹ Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBL. 1996 Nr. 76 LR 141.0: <https://www.gesetze.li/konso/1996.076>.

¹⁰ Seit Frühling 2019 zählt Liechtenstein zwei Vorsteherinnen und neun Vorsteher. Sie üben ihr Amt im Rahmen einer 100%-Anstellung aus.

¹¹ Beim Gemeinderatsmandat handelt es sich um ein Nebenamt. In kleineren Gemeinden finden ca. ein Dutzend Sitzungen pro Jahr statt, in den grösseren um die zwanzig. Der Anteil an Gemeinderätinnen stieg 2019 stark. 43 der 104 Sitze (d.h. 41,4%) werden seither von Frauen eingenommen.

¹² Dem Gemeinderat stehen gemäß Art. 40 Abs. 1 GemG «alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.» Er kann somit als Exekutive der Gemeinde bezeichnet werden. Gleichwohl weist er unter anderem aufgrund seiner Größe und der Wahl mittels Wahllisten Ähnlichkeiten mit einem Parlament auf.

¹³ Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GemG: «Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher und in Gemeinden mit lit. a) bis 1'500 Einwohnern aus sechs oder acht, lit. b) bis 3'000 Einwohnern aus acht oder zehn, lit. c) über 3'000 Einwohnern aus zehn oder zwölf weiteren Mitgliedern.»

¹⁴ Art. 71 Abs. 1 GemG.

¹⁵ Art. 69 Abs. 1 GemG.

¹⁶ Die Statuten von DpL (Art. 3 Abs. 2), FBP (Art. 4 Abs. 3 FBP) und VU (Art. 3 Abs. 1 Satz 1) sehen vor, dass Parteimitglied ist, wer für die Partei kandidiert oder auf Vorschlag der Partei ein öffentliches Amt auf Landes- oder Gemeindeebene antritt.

¹⁷ Art. 73 Abs. 1 GemG.

¹⁸ Art. 66 Abs. 2 GemG und Art. 67 Abs. 1 GemG in Verbindung mit Art. 49a Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG), LGBL. 1973 Nr. 50 LR 161: <https://www.gesetze.li/konso/1973.050>.

¹⁹ Art. 78 ff. GemG. Zur Zuteilung der Mandate und Restmandate siehe insbesondere BuA Nr. 41/2018, BuA Nr. 71/2018, BuA Nr. 129/2019 und BuA Nr. 8/2020. Die Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag (BuA) sind abrufbar unter: <https://bua.regierung.li/BuA/>.

²⁰ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15 LR 101: <https://www.gesetze.li/konso/1921.015>.

²¹ Siehe Fn. 2.

²² LGBL. 2019 Nr. 121. Die Landesgesetzblätter sind abrufbar unter: <https://www.gesetze.li/chrono/suche>.

²³ Siehe dazu *Schiess Rütimann*, MIP 2019, S. 79 ff.

²⁴ Evaluationsbericht zur Dritten Evaluationsrunde (Thema II), verabschiedet von GRECO an der 71. Vollversammlung (Strassburg, 14.-18. März 2016), Greco Eval 3 Rep (2016) 2. Zugänglich unter: <https://www.llv.li/files/aaa/greco-dritte-eva-luationsrunde-teil-ii.pdf>. Der zweite Konformitätsbericht ist – Stand 15. September 2020 – noch ausstehend.

Die GRECO erwähnte in ihrem Bericht, dass alle Gemeinden die lokalen Sektionen finanziell unterstützen.²⁵ Sie sprach diesbezüglich aber keine Empfehlungen aus.

Regierung und Landtag waren sich einig, die PPFG-Revision auf das Nötige zu beschränken. Sie orientierten sich für die Formulierung von Gesetzesbestimmungen an Österreich.²⁶ Die Offenlegung der Herkunft von Großspenden wurde anders als in Österreich²⁷ ebenso wenig vorgesehen wie das Verbot von Spenden aus dem Ausland.²⁸ Unzulässig sind neu gemäß Art. 6a Abs. 2 PPFG²⁹ Spenden von mehr als CHF 300 von Personen, die ihren Namen der Partei nicht nennen.³⁰ In Art. 6a Abs. 2 PPFG und den Materialien wird nicht ausdrücklich gesagt, ob dies auch für die lokalen Sektionen gilt. Da in Art. 6 Abs. 1, 5 und 6 PPFG zwischen «politischer Partei» und «Ortsgruppen» unterschieden wird, wäre zu folgern, dass sich das Verbot nur auf die nationalen Parteien erstreckt. Dürften Personen, die einer Partei mehr als CHF 300 anonym spenden wollen, das Geld einer Ortsgruppe geben, würde dies allerdings den Zweck der Revision, den Vorgaben der GRECO zu genügen,³¹ vereiteln. Überdies gilt auch für die lokalen Sektionen, was BuA Nr. 55/2018, S. 26 f., ausführte: «Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die in den politischen Parteien zuständigen Organe prinzipiell darüber informiert sind, von wem die Spende stammt.» Das Annahmeverbot von Art. 6a Abs. 2 PPFG müssen deshalb alle Parteieinheiten beachten.

²⁵ Evaluationsbericht vom 2016 (siehe Fn. 24), Ziff. 25 f.

²⁶ BuA Nr. 55/2018, S. 11. Dies, weil Österreich die Dritte Evaluationsrunde rasch durchlief. Siehe den Umsetzungsbericht zu Österreich, angenommen von GRECO auf seiner 63. Plenartagung (Strassburg, 24.-28. März 2014), Greco RC-III (2013) 26E.

²⁷ Siehe § 6 Abs. 4 österreichisches Parteiengesetz und die auf der Website des Rechnungshofes (<https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html>) aufgelisteten Spenden in der Rubrik «Parteien und Wahlen» unter «Was wir tun».

²⁸ Siehe § 6 Abs. 6 österreichisches Parteiengesetz. Zur Kritik am österreichischen Parteiengesetz von 2012 und den nach der Ibiza-Affäre in die Wege geleiteten Reformen siehe *Manfred Stelzer/Teresa Radatz*, Österreichische Parteienfinanzierung nach «Ibiza»: Transparenz oder Kartell?, MIP 2020, S. 10 ff.

²⁹ Art. 6a Abs. 2 PPFG lautet: «Politische Parteien dürfen keine Spenden von anonymen Spendenden annehmen, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 300 Franken beträgt.»

³⁰ Es wurde lange um die Höhe gerungen. Siehe Landtags-Protokolle 2018, S. 1779 ff. (Sitzung vom 6. September 2018) und 2019, S. 147 f. (Sitzung vom 28. Februar 2019). Die Landtags-Protokolle sind abrufbar unter: <https://www.landtag.li/dokumentation>.

³¹ Siehe BuA Nr. 55/2018, S. 8.

Die Spendeneinnahmen sind in den Jahresrechnungen ab dem Jahr 2020 gesondert aufzuführen. Es müssen jedoch weder die Namen der Spenderinnen und Spender noch die Höhe der einzelnen Spenden bekannt gegeben werden, sondern lediglich die Summe der empfangenen Spenden.³²

Wie bereits in MIP 2019, S. 80 f., kritisiert, verwendet das PPFG uneinheitliche Formulierungen. Auch in den Materialien finden sich keine näheren Erläuterungen zum Begriff der Partei. Wegen der in Art. 6 Abs. 1, 5 und 6 PPFG vorgenommenen Unterscheidung zwischen «politischer Partei» und «Ortsgruppe» ist davon auszugehen, dass die Pflicht, über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, nur für die nationalen Parteien gilt.

B. Die vom Land ausgerichteten Beiträge

Das PPFG setzt in Art. 3 Abs. 1 PPFG den gemäß dem Wahlergebnis bei den Landtagswahlen ausgeschütteten Betrag seit dem 1. Januar 2014³³ auf CHF 710'000 fest und ergänzt ihn in Abs. 3 um CHF 55'000 für jede im Landtag vertretene politische Partei. Überdies werden gestützt auf Art. 12a Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge³⁴ CHF 10'000 an jede im Landtag vertretene Wählergruppe plus CHF 5'000 pro Landtagsmitglied an seine Wählergruppe ausbezahlt.

Eine Woche nach ihrer Gründung im Herbst 2018 beantragte die DpL die in Art. 3 PPFG vorgesehenen Beiträge. Die Regierung wies ihr Begehren ab. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) verneinte mit Urteil vom 15. Februar 2019 (VGH 2018/149) einen Anspruch auf den Betrag gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 PPFG. Er bejahte aber einen Anspruch auf den Betrag von CHF 55'000, der gemäß Abs. 3 «zusätzlich» ausgerichtet wird. Der von der DpL angerufene Staatsgerichtshof (StGH) gelangte am 3. September 2019 (StGH 2019/036) zum Schluss, es sei vertretbar, der während der Legislatur gegründeten DpL keinen Anspruch auf den Beitrag gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 PPFG zu gewähren, wohl aber den pau-

³² Art. 6 Abs. 5 PPFG lautet: «Die Jahresrechnung hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen: lit. f: Spenden (mit Ausnahme der Bst. h und i)». BuA Nr. 55/2018, S. 23, sagt: «Spenden sind in der Jahresrechnung geordnet nach Kategorien (Bst. f, h und i) in ihrer Gesamtsumme zu veröffentlichen.» BuA Nr. 55/2018, S. 26, und BuA Nr. 5/2019, S. 6 f., halten überdies fest, dass Spenden über der Schwelle «der Revisionsstelle offen zu legen» sind.

³³ LGBl. 2014 Nr. 18. Siehe auch Fn. 75.

³⁴ Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen, LGBl. 1982 Nr. 22 LR 171.20: <https://www.gesetze.li/konso/22.1.2019/1982.22>.

schalen Beitrag von Art. 3 Abs. 3 PPFG.³⁵ Deshalb wies er sowohl die Beschwerde der DpL als auch den von der Regierung vorgebrachten Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des VGH-Urteils ab.³⁶ 2018 musste das Land demnach im Total einen Betrag von CHF 1'110'370 ausrichten.³⁷ Für die Jahre 2019 und 2020 beläuft sich der an die Parteien überwiesene Betrag auf CHF 1,15 Mio.³⁸

Gemessen an der Anzahl Stimmberechtigter handelt es sich um eine hohe Summe. Geteilt durch 20'243³⁹ ergibt dies nämlich CHF 56.80 pro Kopf. Dazu kommen – wie in Tabelle 1 in Kapitel IV ausgeführt wird – von Seiten der Gemeinden weitere CHF 287'500. Dies ergibt im Total CHF 71.00 pro Wählerin und Wähler. Für Österreich, das als besonders großzügig gilt, kommen Berechnungen auf etwas mehr als 30 Euro pro stimmberechtigte Person (direkte Finanzierung von Bund und Ländern plus Beiträge an Fraktionen und Bildungsinstitutionen).⁴⁰ Führt man sich jedoch vor Augen, was ein minimaler Personalbestand⁴¹, die Betreuung einer Website, eine

Mitgliederzeitschrift oder eine Versammlung kosten, sieht man, dass auch die liechtensteinischen Parteien haushälterisch mit dem Geld umgehen müssen. Viele Kosten sind unabhängig von der Größe der Partei und des Staates. Ob die Unterstützung der Parteien angemessen ist, sollte deshalb nicht mit Blick auf die Höhe pro Wählerin und Wähler entschieden werden, sondern mit den für Recherchen, Weiterbildung und Informationstätigkeit notwendigen Ausgaben. Schließlich sollen die Parteien ihre Aufgaben politische Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung an der Willensbildung⁴² erfüllen können.

C. Schmale gesetzliche Grundlage der Parteienfinanzierung in den Gemeinden

Über die Finanzierung der lokalen Sektionen von privater Seite ist nichts bekannt. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Nur die nationalen Parteien müssen die Summe der ihnen zugekommenen Spenden ausweisen.⁴³

Das Landesrecht enthält keine Verpflichtung der Gemeinden, die lokalen Parteisektionen zu unterstützen. Den Gemeinden ist dies aber auch nicht verboten. Vorgeschieden wird seit der PPFG-Revision einzig, dass die Gemeindebeiträge an die Ortsgruppen im Anhang zur Jahresrechnung der nationalen Partei aufgeführt werden.⁴⁴

Die Gemeinden unterstützen die Ortsgruppen durch Sachleistungen. Darüber hinaus leisten alle elf Gemeinden finanzielle Beiträge. Ihre Höhe wird durch den Gemeinderat bestimmt. Gemäß Art. 41 Abs. 1 GemG⁴⁵ ist ein Referendum (das eine Volksabstimmung erzwingt) nur gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates zulässig, die «den in der Gemeindeordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten, der sich von 100'000 Franken bis 300'000 Franken bewegen darf». Da die Summen der kommunalen Parteienfinanzierung deutlich darunter liegen, ist den Stimmberechtigten das Ergreifen eines Referendums verwehrt.⁴⁶

Die Gemeinde Balzers erließ das «Reglement vom 3. Februar 2016 über die Parteienfinanzierung».⁴⁷ Alle

³⁵ Anderer Meinung waren *Schiess Rütimann*, MIP 2019, S. 78, und die Regierung.

³⁶ Siehe *Patricia M. Schiess Rütimann*, Herausgeforderte Parteienfinanzierung. Ein Kommentar zu VGH 2018/149 und StGH 2019/036, Liechtensteinische Juristen-Zeitung LJZ 2019, S. 125-142.

³⁷ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht der Regierung 2018, Vaduz 2019, S. 457, abrufbar unter: <https://www.llv.li/#/118248/>.

³⁸ *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Rechenschaftsbericht der Regierung 2019, Vaduz 2020, S. 472, abrufbar unter: <https://www.llv.li/#/118248/>.

³⁹ Siehe Fn. 4.

⁴⁰ Addendum, Projekt 088 Parteienfinanzierung: Parteienparadies Österreich, Autor: Ralph Janik, 26. September 2019: <https://www.addendum.org/parteienfinanzierung/parteienfinanzierung-laendervergleich/>.

⁴¹ Mit CHF 354'606 stellten der Personalaufwand und mit CHF 237'314 die Wahlen im Geschäftsjahr vom 30. Juni 2018 bis 30. Juni 2019 die mit Abstand grössten Ausgabenposten in der Erfolgsrechnung der VU dar (https://www.vu-online.li/application/files/7415/6897/1271/Bericht_Revision_30.06.2019.pdf). Dasselbe gilt für die FBP von 2016 bis 2019 (<https://www.fbp.li/jahresrechnungen>), wobei die Wahlkosten im Jahr 2016 mit CHF 386'366 höher waren als der Personalaufwand von CHF 238'466. 2019 war der Posten «Sonstiger Sachaufwand für Administration» mit CHF 189'161 minimal höher als der Personalaufwand von CHF 183'565. Bei der FL (<https://www.freiliste.li/index.php/partei/jahresbericht/>) schlagen seit Jahren die Ausgaben für Personal, Wahlen und für die Zeitschrift am stärksten zu Buche. In der Erfolgsrechnung der DpL für das Jahr 2019 (<https://www.dpl.li/download2/Erfolgsrechnung2019.pdf>) stellen die Zeitschrift mit CHF 21'077 und die Ausgaben für die Gemeinderatswahlen mit CHF 16'618 die mit Abstand höchsten Ausgaben dar. Die DU haben bis jetzt keine Erfolgsrechnung publiziert.

⁴² So Art. 1 PPFG.

⁴³ Siehe Kapitel III. A.

⁴⁴ Art. 6 Abs. 1 Satz 2 PPFG.

⁴⁵ Siehe Fn. 9.

⁴⁶ Zulässig wäre gestützt auf Art. 41 Abs. 2 lit. a GemG einzig ein Referendum gegen die Festlegung des Voranschlags. Ein solches würde jedoch den Voranschlag als solchen in Frage stellen.

⁴⁷ Abrufbar unter: http://www.balzers.li/Portals/0/contortionistUniverses/772/rsc/Item_downloadLink/Parteienfinanzierung.pdf.

anderen Gemeinden stützen die Zahlungen nur auf Beschlüsse des Gemeinderates. Diese sind nicht immer in den online gestellten Protokollauszügen der Gemeinderatssitzungen veröffentlicht. Die folgenden Angaben stützen sich deshalb auf die veröffentlichten Gemeinderats-Protokolle und Jahresrechnungen der Gemeinden sowie auf mündliche Auskünfte.⁴⁸

IV. Höhe der durch die Gemeinden ausgeschütteten Beträge

Tabelle 1: Gesamtsumme der von den Gemeinden im Jahr 2019 an die lokalen Parteisektionen ausgeschütteten Mittel

Gemeinde	Einwohner (per 31. Dez. 2019) ⁴⁹	Mitglieder des Gemeinderates (inkl. VorsteherIn)	Parteien im Gemeinderat	Totalbetrag (in CHF)	Totalbetrag respektive Sockelbetrag und Betrag pro Mandat unverändert seit
Balzers	4'642	11	3	31'000	2008 ⁵⁰
Eschen	4'466	11	3	31'500	2003 ⁵¹
Gamprin	1'690	9	2	14'000	2004 ⁵²
Mauren	4'401	11	3	37'000	2008 ⁵³
Planken	473	7	3	11'000	2011 ⁵⁴
Ruggell	2'322	9	2	14'000	2005 ⁵⁵
Schaan	6'039	13	4	44'000	2005 ⁵⁶
Schellenberg	1'107	9	3	16'500	2019 ⁵⁷

⁴⁸ Bei der Beschaffung der Daten war Christian Ambühl behilflich. Ihm sei hierfür herzlich gedankt.

⁴⁹ Siehe Fn. 3.

⁵⁰ 2006 und 2007 lag der Betrag in Balzers noch bei CHF 19'000.

⁵¹ 1991-1998 wurde in Eschen eine Grundpauschale von CHF 1'000 und pro Mandat ein Betrag von CHF 400 überwiesen. 1999-2002 wurde keine Grundpauschale, sondern nur ein Betrag von CHF 1'000 pro Mandat ausbezahlt. Seit 2003 wird wieder eine Grundpauschale (von CHF 5'000) plus ein Betrag pro Mandat (von CHF 1'500) ausgerichtet. Der Totalbetrag schwankt dadurch zwischen CHF 26'500 (bei zwei Parteien, 2003-2006 sowie 2012-2015) und CHF 31'500 (bei drei Parteien, 2007-2010 und ab 2015).

⁵² 2000-2003 wurde in Gamprin CHF 8'500 ausbezahlt. Seit 2004 sind es CHF 14'000.

⁵³ Ab 1990 wurde in Mauren CHF 5'000 ausbezahlt, 1995-2002 waren es CHF 13'000 und 2003-2007 CHF 21'000.

⁵⁴ Eine Verdoppelung des Sockelbetrages und des Betrages pro Sitz erfolgte in Planken 2003 und 2011.

⁵⁵ 1991-1994 wurde in Ruggell pro Mandat CHF 500 bezahlt, 1995-1998 ein Grundbetrag von CHF 1'000 plus pro Mandat CHF 500. 1999-2004 ein Grundbetrag von CHF 2'000 plus pro Mandat CHF 700. Seit 2005 wird ein Grundbetrag von CHF 2'500 plus pro Mandat CHF 1'000 ausgerichtet.

⁵⁶ Zur Entwicklung in Schaan siehe Kapitel V.A.

⁵⁷ Seit 2015 lag der Betrag in Schellenberg bei CHF 15'000.

Triesen	5'275	11	2	30'000	2007 ⁵⁸
Triesenberg	2'638	11	3	31'500	2003 ⁵⁹
Vaduz	5'696	13	3	27'000	2003 ⁶⁰
Total	38'749	115	-	287'500	-

Darstellung: Patricia M. Schiess Rütimann

A. Fixe Summe oder variabler Totalbetrag

Eine fix bestimmte Gesamtsumme kennt die Gemeinde Balzers.⁶¹ In Triesen galt ab 1987 für einige Jahre ein Total von CHF 10'000. In Triesenberg wurde von 1988 bis 1998 fix die Summe von CHF 9'000 ausbezahlt. 1999 wurde die Summe angehoben. In dem in Eschen von 1999 bis 2002 ein fester Betrag pro Gemeinderatssitz ausbezahlt wurde, war die Gesamtsumme ebenfalls zum Voraus bestimmt.

In vielen Gemeinden wird eine fixe Summe für jede im Gemeinderat vertretene Partei ausgerichtet («Sockelbetrag», «Grundbeitrag» oder «Grundpauschale» genannt) und für jedes Mandat im Gemeinderat zusätzlich eine zum Voraus bestimmte Summe. Dies hat zur Folge, dass der Totalbetrag steigt, wenn eine weitere Partei Einsitz im Gemeinderat nimmt.

Ursprünglich parteilose Personen, die auf der Wahlliste einer Partei kandidiert haben, werden der entsprechenden Partei zugerechnet. Bis jetzt hat sich die Frage nach den Folgen eines Parteiaustritts während der Amtsdauer nie gestellt. Es wäre abzuklären, was die Gemeinderatsbeschlüsse mit Formulierungen wie «Sockelbetrag pro Gemeinderatspartei» und «Beitrag je Gemeinderatssitz»⁶² meinen. Das Reglement von Balzers stellt auf die Anzahl der Wählerstimmen ab, weshalb während laufender Legislatur keine Veränderung eintritt. Es sei denn, eine Partei

⁵⁸ Die Grundpauschale von CHF 4'000 und CHF 2'000 pro Sitz sind in Triesen seit 2007 unverändert. 2007-2019 gehörten drei Parteien dem Gemeinderat an. Dies ergab eine Summe von CHF 34'000.

⁵⁹ Seit 2003 zahlt Triesenberg unverändert einen Sockelbetrag von CHF 5'000 und CHF 1'500 pro Sitz. Weil seit 2019 wieder drei Parteien im Gemeinderat vertreten sind, stieg die Gesamtsumme von CHF 26'500 auf CHF 31'500.

⁶⁰ 1995-2002 zahlte Vaduz an die drei Parteien im Gemeinderat je einen Sockelbetrag von CHF 2'000 plus einen Betrag pro Sitz von CHF 1'000. Seit 2003 erhält jede Wählergruppierung, die im Gemeinderat vertreten ist oder einen Stimmenanteil von 5% erreicht hat, einen Sockelbetrag von CHF 2'500, dazu kommen CHF 1'500 pro Sitz. 2015 schafften nur FBP und VU den Einzug in den Gemeinderat. DU und FL erhielten jedoch gestützt auf ihre Wahlergebnisse (6,7% respektive 6,6%) den Sockelbetrag. Deshalb betrug die Gesamtsumme 2015-2018 CHF 29'500.

⁶¹ Siehe Kapitel V.B.

⁶² So der vom Gemeinderat Planken angenommene Antrag im Protokoll vom 22. März 2011.

wäre wegen Parteiaustritten gar nicht mehr im Gemeinderat vertreten.⁶³ Indem in Vaduz auf die Wählergruppierung Bezug genommen wird, wäre ein Parteiaustritt ebenfalls unbeachtlich, meint der Begriff «Wählergruppe» doch diejenigen Personen, die ihre Unterschrift unter eine Wahlliste setzen.

B. Massive Erhöhungen in früheren Jahren

Wie der Tabelle 1 entnommen werden kann, wurden die Totalbeträge respektive die Summen für Sockelbetrag und Betrag pro Mandat in den allermeisten Gemeinden seit Jahren nicht mehr angehoben. Bis in die frühen 2000er Jahre waren sie jedoch vielerorts regelmäßig erhöht worden.⁶⁴

In Eschen wurde die Parteienfinanzierung im Jahr 2003 massiv erhöht, und zwar wurde die Grundpauschale bei CHF 5'000 festgelegt⁶⁵ und der Betrag pro Mandat von CHF 1'000 auf CHF 1'500 angehoben. Seit 2003 wurde daran nichts mehr geändert. Massiv erhöht wurde der Betrag im Jahr 2004 auch in Triesenberg, und zwar von CHF 12'000 auf CHF 26'000.⁶⁶ Bis 2003 waren die Beträge auch in Schaan regelmäßig erhöht worden. Für das Jahr 2004 erfolgte nochmals ein Sprung, nämlich auf CHF 44'000.⁶⁷ In Ruggell ist der Betrag seit 2005 unverändert. Der 1991 beschlossene Betrag (CHF 4'500 im Total) war 1995 erhöht worden (auf CHF 6'500), ebenso 1999 (auf CHF 10'300) und letztmals für 2005 (auf CHF 14'000). In Triesen ist der Betrag seit 2007 nicht mehr gestiegen. In Balzers wurde die letzte Erhöhung im Jahr 2008 beschlossen.⁶⁸ Ebenfalls für das Jahr 2008 erfolgte in Mauren ein signifikanter Anstieg, und zwar von CHF 21'000 auf CHF 37'000.⁶⁹

In den 2010er Jahren erhöhten nur Planken und Schellenberg die Beträge. Gleichwohl gehören die beiden kleinsten Gemeinden Liechtensteins zu den Gemeinden mit niedrigen Beträgen. In Planken waren sie in der Gemeinderatssitzung vom 18. März 2003 verdoppelt worden, und zwar der Pauschalbe-

trag auf CHF 1'000 plus der Betrag pro Sitz im Gemeinderat auf CHF 500. Wiederum eine Verdoppelung wurde in der Sitzung vom 22. März 2011 angenommen, auf CHF 2'000 für den Sockelbetrag und CHF 1'000 für jeden Gemeinderatssitz. Begründet wurde dies mit einem Vergleich mit den von der Gemeinde Schellenberg ausbezahlten Beträgen.⁷⁰ Der Gemeinderat von Schellenberg beschloss am 20. März 2019 eine Erhöhung der Grundpauschale von CHF 2'000 auf CHF 2'500. Den Betrag pro Gemeinderatsmitglied beließ er bei CHF 1'000. Schellenberg schloss damit zu Ruggell und Gamprin auf.⁷¹

Auf Landesebene verlief die Entwicklung sehr ähnlich. Der Beitrag von Art. 3 Abs. 1 PPFG startete im Jahr 1984 mit CHF 180'000.⁷² Er wurde 1995 auf CHF 300'000 angehoben und 2000 auf CHF 600'000 verdoppelt.⁷³ Im Jahr 2008 erreichte er mit CHF 810'000 seinen höchsten Stand.⁷⁴ Per 1. Januar 2014 wurde er im Zuge von Sparmaßnahmen auf CHF 710'000 reduziert.⁷⁵ Eine Koppelung der Beträge an die Teuerung erfolgt weder in den Gemeinden noch auf Landesebene.

C. Verschiedene Verteilschlüssel

Die Gemeinden kennen verschiedene Verteilschlüssel.

1. Fixer Betrag pro Gemeinderatssitz

Das Modell «fixe Summe pro Gemeinderatssitz» ohne weitere Leistungen an die Parteien wird heute nicht mehr praktiziert. Die Gemeinden Eschen und Ruggell pflegten es von 1999 bis 2002 respektive von der Einführung der öffentlichen Finanzierung im Jahr 1991 bis einschließlich 1994.

2. Fixer Sockelbetrag plus fixer Betrag pro Mandat

Diese Variante ist – wie Tabelle 2 zeigt – das heute am weitesten verbreitete Modell.⁷⁶

⁶³ Ziff. 3 Abs. 2 des Reglements lautet: «Von diesem Gesamtbetrag erhalten die im Gemeinderat Balzers vertretenen Parteien jeweils eine Pauschale von 3'000 Franken.»

⁶⁴ Dies gilt nicht für Vaduz. 1995-2002 richtete Vaduz einen Sockelbetrag von CHF 2'000 plus einen Betrag pro Sitz von CHF 1'000 aus. Seit 2003 sind es unverändert CHF 2'500 und CHF 1'500.

⁶⁵ 1999-2002 gab es keine Grundpauschale, nur den Betrag von CHF 1'000 pro Mandat.

⁶⁶ Dorfspiegel (Magazin der Gemeinde Triesenberg), April 2004, S. 11.

⁶⁷ Siehe Kapitel V.A.3.

⁶⁸ Siehe Kapitel V.B.1.

⁶⁹ Siehe Fn. 53.

⁷⁰ Gemeinderat Planken, Protokoll vom 22. März 2011.

⁷¹ Gemeinderat Schellenberg, Protokoll vom 20. März 2019.

⁷² LGBl. 1984 Nr. 31.

⁷³ LGBl. 1995 Nr. 102 und LGBl. 2000 Nr. 54.

⁷⁴ LGBl. 2008 Nr. 191.

⁷⁵ LGBl. 2014 Nr. 18. Siehe zur Begründung für die Senkung BuA Nr. 53/2013 sowie Landtags-Protokolle 2013, S. 1577-1586 und S. 2407 (Sitzungen vom 3. Oktober und 5. Dezember 2013).

⁷⁶ In Eschen (1991-1998 und wieder seit 2003), Gamprin, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan (2004-2015), Triesen und Triesenberg. In Schellenberg und Vaduz wird ebenfalls eine Grundpauschale plus ein fixer Betrag pro Mandat ausgerichtet, zusätzlich erhalten auch Parteien ohne Sitz eine Unterstützung.

Tabelle 2: Die fünf im Jahr 2019 praktizierten Modelle öffentlicher Parteienfinanzierung⁽¹⁾

Land	Balzers	Vaduz	Schellenberg	Übrige Gemeinden
Fixer Betrag für jede im Landtag vertretene Partei.*	Fixer Betrag für jede im Gemeinderat vertretene Partei.*	Fixer Betrag für jede im Gemeinderat vertretene Partei.*	Fixer Betrag für jede im Gemeinderat vertretene Partei.*	Fixer Betrag für jede im Gemeinderat vertretene Partei.*
Vorgegebene Summe wird gemäß Wählerstimmen auf alle Parteien aufgeteilt, die ein Minimum an Stimmen (3%) erreicht haben.* ⁽²⁾	Vorgegebene Summe (minus die Beträge gemäß oberster Zeile) wird gemäß Wählerstimmen auf alle Parteien aufgeteilt, auch wenn sie kein Mandat erlangten.*	Fixer Betrag pro Gemeinderatsmitglied.*	Fixer Betrag pro Gemeinderatsmitglied.*	Fixer Betrag pro Gemeinderatsmitglied.*
		Fixer Betrag (gemäß oberster Zeile) für Parteien, welche an der Gemeindewahl mindestens einen Stimmenanteil von 5% erreichten.*	Im Wahljahr: Fixer Betrag (gemäß oberster Zeile) für Parteien, die sich erfolglos an der Wahl beteiligten.	
Totalbetrag abhängig davon, wie viele Parteien den Einzug in den Landtag schaffen.	Totalbetrag zum Voraus bestimmt.	Totalbetrag abhängig davon, wie viele Parteien den Einzug in den Gemeinderat und 5% der Stimmen schaffen.	Totalbetrag abhängig davon, wie viele Parteien den Einzug in den Gemeinderat schaffen und wie viele sich an den Wahlen beteiligen.	Totalbetrag abhängig davon, wie viele Parteien den Einzug in den Gemeinderat schaffen.

Darstellung: Patricia M. Schuess Rütimann

⁽¹⁾ Der Einfachheit halber wird immer der Begriff «Partei» verwendet. Die mit * gekennzeichneten Beträge werden jährlich ausgerichtet.

⁽²⁾ Indem Art. 3 Abs. 1 PPFG den nach Wählerstimmen verteilten Betrag fixiert und Art. 3 Abs. 3 PPFG die Pauschale für die im Landtag vertretenen Parteien separat nennt, erleidet – anders als in Balzers – keine Partei eine Kürzung, wenn sich die Anzahl Parteien im Landtag erhöht.

3. Berücksichtigung des Wahlerfolgs der im Gemeinderat vertretenen Parteien

Weder auf der Ebene Land noch in einer Gemeinde wird auf die absolute Anzahl der Stimmen abgestellt. Hingegen bestanden und bestehen Modelle, in denen der Wählerstimmenanteil oder die Anzahl der gewonnenen Sitze Berücksichtigung finden.

Bei Einführung der Parteienfinanzierung im Jahr 1987 wurde in Triesen die Gesamtsumme von CHF 10'000 «aufgeteilt in die prozentualen Stimmenanteile der letzten Gemeinderatswahlen».⁷⁷

Von 1988 bis einschließlich 2002 wurden vom Gesamtbetrag in Triesenberg ein Drittel zu gleichen Teilen auf alle im Gemeinderat vertretenen Parteien verteilt und die restlichen zwei Drittel im Verhältnis ihrer Sitze.⁷⁸ 2004 wurde ein Wechsel zum Modell «Sockelbetrag plus fixer Betrag pro Mandat» beschlossen.⁷⁹ Auch in Schaan wurde den im Gemeinderat vertretenen Parteien lange ein fixer Betrag ausbezahlt und der Restbetrag gemäß der Anzahl der Sitze aufgeteilt.⁸⁰

⁷⁷ Gemeinderat Triesen, Protokoll vom 28. April 1987.

⁷⁸ Gemeinderat Triesenberg, Protokoll vom 31. März 1999.

⁷⁹ Dorfspiegel (Magazin der Gemeinde Triesenberg), April 2004, S. 11.

⁸⁰ Siehe Kapitel V.B.2.

4. Berücksichtigung des Wahlerfolgs aller Wahlteilnehmer

Eine Kombination von Sockelbetrag und Berücksichtigung des Stimmenanteils kennt Balzers: Vom fix vorgegebenen Gesamtbetrag von CHF 31'000 erhält jede im Gemeinderat vertretene Partei eine Pauschale von CHF 3'000. Der Restbetrag wird gemäß dem Anteil an Wählerstimmen auf alle als Verein konstituierten Parteien verteilt, die an den Gemeinderatswahlen teilgenommen haben.⁸¹

Vaduz folgt dem Modell «fixer Sockelbetrag für jede im Gemeinderat vertretene Wählergruppierung⁸² plus fixer Betrag pro Mandat», zahlt aber zusätzlich jeder Wählergruppierung mit einem Stimmenanteil von 5% während der gesamten Legislatur ebenfalls den Sockelbetrag. Davon konnten 2015 bis 2018 DU und FL profitieren, die in der Wahl vom 15. März 2015 zwar 6,7% respektive 6,6% der Stimmen, aber keinen Sitz erreichten. Einem ähnlichen Modell folgt Schellenberg.⁸³

⁸¹ Siehe Kapitel V.A.1.

⁸² Der Begriff «Wählergruppierung» macht deutlich, dass sich die Personen, die eine Wahlliste einreichen, nicht zu einem Verein zusammenschließen müssen.

⁸³ Siehe sogleich Kapitel IV.C.5.

5. Unterscheidung zwischen Wahljahren und Nicht-Wahljahren

In Balzers wurde von 2008 bis einschließlich 2018 zwischen Wahljahren und Nicht-Wahljahren unterschieden. In ungeraden Jahren (in denen die Gemeinde- und Landtagswahlen stattfinden), betrug die Gesamtsumme CHF 34'000, in den geraden Jahren CHF 28'000.

Schellenberg folgt seit 2019 einem neuen Modell. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 20. März 2019 hält fest: «Wenn sich eine Partei an den Gemeindewahlen beteiligt, jedoch keinen Sitz im Gemeinderat holt, wird die Pauschale⁸⁴ nur einmalig im Wahljahr ausbezahlt.»⁸⁵ Für die Wahlen vom 24. März 2019 erlangte diese neue Bestimmung keine Bedeutung, wurde doch von allen drei Parteien, die zur Wahl antraten, mindestens ein Kandidat gewählt. Ob die einmalige Zahlung von CHF 2'500 kleine Parteien und Parteilose zur Wahlteilnahme motiviert, wird sich zeigen.

6. Zwischenfazit

In den 2000er Jahren wechselten mehrere Gemeinden zum Modell «Sockelbetrag plus fixer Betrag pro Mandat». Es ist das heute vorherrschende Modell. Gleichwohl behaupten sich auch andere Varianten oder es kommen wie in Schellenberg Alternativen dazu. Modelle, in denen die Finanzierung an die von den Parteien eingeworbenen Mittel, ihre Mitgliederzahl oder an bestimmte Aktivitäten anknüpfen, standen in Liechtenstein soweit ersichtlich nie zur Diskussion.

V. Diskussionen über den Verteilschlüssel

A. Schaan: Sinkender Anteil für die kleinen Parteien

1. Neuer Verteilschlüssel beim Einzug einer dritten Partei in den Gemeinderat im Jahr 1991

Schaan⁸⁶ unterstützt die Ortsgruppen seit den 1980er Jahren. Als die FL 1991 den Einzug in den Gemeinderat schaffte, waren sich die drei Parteien einig, die bisher ausgerichtete Summe von CHF 10'000 auf CHF 15'000 zu erhöhen. Sie waren sich jedoch nicht einig über den Verteilschlüssel. Die FL wollte die

⁸⁴ Die im Gemeinderat vertretenen Parteien erhalten jedes Jahr eine Grundpauschale von CHF 2'500 plus CHF 1'000 pro Gemeinderatsmitglied.

⁸⁵ Gemeinderat Schellenberg, Protokoll vom 20. März 2019, S. 7.

⁸⁶ Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen ab Januar 1999 sind zugänglich unter: <https://www.schaan.li/GemeindePolitik/Service/GemeinderatsProtokolle.aspx>.

Summe paritätisch aufteilen. Es wurde damit argumentiert, «dass der Aufwand an Werbematerial und andere Ausgaben für alle Parteien gleich hoch sei». Andere Gemeinderatsmitglieder brachten vor, die Parteien sollten «auch Bestrebungen zur Eigenfinanzierung vornehmen». Die Mehrheit beschloss daraufhin, dass jede im Gemeinderat vertretene Partei vorab CHF 3'000 erhalte und daraufhin der Restbetrag nach der Anzahl Sitze aufgeteilt werde.⁸⁷

1994 erhöhte der Gemeinderat den Betrag «im Sinne einer Teuerungsanpassung» auf CHF 18'000. Neu wurde ein Grundbeitrag von CHF 3'500 vorab an jede im Gemeinderat vertretene Partei ausgerichtet und der Restbetrag wie zuvor nach der Anzahl Gemeinderatsmitglieder verteilt.⁸⁸

2. 50% der Summe als Grundbeitrag, 50% gemäß der Anzahl der Mandate ab 1996

Für das Jahr 1996 folgte eine Erhöhung auf CHF 21'000. Anstatt mit den zusätzlichen CHF 3'000 den Grundbeitrag zu erhöhen, beschloss die Mehrheit des Gemeinderates, den Grundbeitrag bei CHF 3'500 zu belassen und den Restbetrag wie gehabt nach der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder zu verteilen. Hierfür wurde vorgebracht, «dass einerseits die im Gemeinderat vertretenen kleineren Gruppierungen nach wie vor geschützt bleiben; auf der anderen Seite sei es mit diesem Verteilschlüssel eher möglich, den (im Vergleich mit den „Kleinparteien“) größeren Aufwendungen der „Großparteien“ Rechnung zu tragen. Eine größere Partei benötige auch im Vergleich mit den sogenannten „Kleinen“ mehr Geld, da die „Großpartei“ sich an jeder Wahl beteilige und somit auch größere finanzielle Aufwendungen zu verzeichnen habe.»⁸⁹ Letzteres Argument war nicht stichhaltig. Die FL beteiligt sich nämlich seit 1986 an jeder Landtagswahl und ist seit 1991 im Gemeinderat Schaan. Formuliert wurde der Beschluss vom 31. Januar 1996 wie folgt:

«50% der zur Verfügung stehenden Beitragssumme an die politischen Parteien werden zu gleichen Teilen auf die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen verteilt. Somit erhält jede Partei einen Grundbeitrag von CHF 3'500. Die restlichen 50% werden paritätisch nach Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (inkl. Gemeindevorsteher) auf die Parteien verteilt.»⁹⁰

⁸⁷ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 13. Februar 1991.

⁸⁸ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 26. Januar 1994.

⁸⁹ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 31. Januar 1996.

⁹⁰ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 31. Januar 1996, wiederholt im Protokoll vom 26. Januar 2000, S. 25.

Für das Jahr 2000 sah das Budget einen Gesamtbeitrag von CHF 25'000 vor. An der Sitzung vom 26. Januar 2000 brachte ein Gemeinderat den Antrag ein, das System zu ändern und den Grundbeitrag zu kürzen. Er begründete dies damit, dass auf Landesebene nicht einmal 10% der Summe als Grundbeitrag vorgesehen seien und Schaan «auch im Vergleich mit den anderen Gemeinden» «eine Vorreiterrolle bezüglich „Minderheitenschutz“» habe.⁹¹ Mit sieben zu drei Stimmen sprach sich der Gemeinderat jedoch dafür aus, den 1996 beschlossenen Verteilschlüssel beizubehalten.

Die Verteilung der dann zumal CHF 26'000 wurde auch im Jahr 2001 nach dem Verteilschlüssel von 1996 vorgenommen. Die FL versäumte es nicht, im Protokoll festhalten zu lassen, «dass sie von der Gemeinde Schaan „fair“ behandelt werde.»⁹² 2002 wurde der Betrag auf CHF 27'000 erhöht und einstimmig der Verteilschlüssel von 1996 bestätigt. Der Vertreter der FL sprach hierfür «der Gemeinde Schaan den Dank seiner Partei für die Wertschätzung und die damit verbundene finanzielle Zuwendung aus.»⁹³ 2003 und 2004 wurde wiederum einstimmig der Verteilschlüssel von 1996 gewählt, bei einem erhöhten Gesamtbetrag von CHF 29'000.⁹⁴

3. Massive Erhöhung und neuer Verteilschlüssel im Jahr 2004

Im September 2004 verlangten die Obmänner von FBP, FL und VU eine substantielle Erhöhung, weil es immer schwieriger werde, Menschen für die politische Mitarbeit zu motivieren und «zum Beispiel allein der Druck und Versand eines Rundschreibens an alle Haushaltungen in Schaan inzwischen über CHF 4'000» kostete. Sie ersuchten um eine Anhebung des Sockelbetrages auf CHF 6'000⁹⁵ und wünschten einen Beitrag pro Gemeinderatssitz von CHF 2'000. Dies führte ab dem Jahr 2005 zu einer Gesamtsumme von CHF 44'000. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und mit dem Zusatz ergänzt, dass er für die gesamte Mandatsperiode gelten solle und nicht der Teuerungsanpassung unterliege.⁹⁶

Dass wegen der Anhebung des Sockelbetrags auch die kleinste Partei, die FL, von der Erhöhung profitieren konnte, wegen der Reduktion des Anteils des

Sockelbetrags prozentual aber weniger stark als die beiden großen Parteien,⁹⁷ wurde offenbar nicht diskutiert.

Zu Beginn der neuen Legislatur verabschiedete der Gemeinderat die 2004 beschlossene Regelung im Jahr 2007 wiederum einstimmig,⁹⁸ ebenso 2011⁹⁹, mit dem Hinweis des Vorstehers, «dass dieses Thema in der Vorsteherkonferenz¹⁰⁰ besprochen wurde. Schaan unterstützt die Parteien mit dem höchsten Beitrag landesweit.»

4. Neuer Verteilschlüssel beim Einzug einer vierten Partei in den Gemeinderat im Jahr 2015

In den Wahlen vom 15. März 2015 erreichten die Parteien die folgenden Ergebnisse: DU 1 Sitz, FL 1 Sitz, FBP 5 Sitze, VU 6 Sitze (inklusive Vorsteher). Gemäß dem Verteilschlüssel von 2004 hätten DU und FL je CHF 8'000 erhalten (Grundbeitrag von CHF 6'000 und Beitrag pro Sitz von CHF 2'000), die FBP CHF 16'000 und die VU CHF 18'000. Damit hätte sich die Gesamtsumme von CHF 44'000 auf CHF 50'000 erhöht. Angesichts der allgemeinen Sparbemühungen und der Tatsache, dass Schaan bereits den höchsten Betrag auszahlte, wurde dies nicht für angemessen gehalten.¹⁰¹

In den Sitzungen vom 6. und 20. Mai 2015 wurde deshalb ausgiebig über die Höhe und das System der Parteienfinanzierung diskutiert. Die Gemeindevorsteherchaft hatte vorgeschlagen, den Grundbeitrag z.B. auf CHF 5'000 zu reduzieren. Dies hätte eine Gesamtsumme von CHF 46'000 ergeben. Die FBP brachte am 6. Mai 2015 einen Gegenvorschlag ein. Er lautete: Grundbeitrag von CHF 2'200 und Beitrag pro Sitz CHF 2'800. Sie begründete die Senkung des Grundbeitrages damit, dass der Sockelbetrag in Schaan im Vergleich zur Parteienfinanzierung auf Landesebene «deutlich zu hoch sei». Gemäß dem bisherigen Verteilschlüssel erhalte eine kleine Partei mit nur einem Gemeinderatssitz 50% des Betrages einer Partei mit fünf Gemeinderatssitzen. Diese «unverhältnismäßig starke» Bevorteilung der Kleinpar-

⁹¹ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 26. Januar 2000, S. 26.

⁹² Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 7. Februar 2001, S. 15.

⁹³ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 20. Februar 2002, S. 7.

⁹⁴ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 26. Februar 2003, S. 7, und Protokoll vom 20. Oktober 2004, S. 3.

⁹⁵ 2003 und 2004 betrug der Grundbeitrag CHF 4'833.33.

⁹⁶ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 20. Oktober 2004, S. 4 f.

⁹⁷ Gemäß dem Verteilschlüssel von 1996 hätte die FL mit ihrem einen Sitz 20,51% der Gesamtsumme erhalten. Gemäß dem neuen System erhielt sie 18.18%.

⁹⁸ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 14. Februar 2007, S. 10.

⁹⁹ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 23. März 2011, S. 6.

¹⁰⁰ Zur Vorsteherkonferenz siehe *Patricia M. Schuess Rütimann*, Art. 110 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, www.verfassung.li (Stand: 14. Januar 2016), Kapitel VIII.

¹⁰¹ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 20. Mai 2015, S. 3.

teien sei zu bereinigen und ein fairer Verteilschlüssel solle definiert werden.¹⁰²

Ausgehend von dem Wunsch, die Summe bei CHF 44'000 zu belassen, wurden für die Sitzung vom 20. Mai 2015 zwei Varianten durchgerechnet. Ein Vergleich mit den anderen Gemeinden hatte nämlich gezeigt, dass deren Sockelbeträge tiefer angesetzt waren: Grundbeitrag CHF 4'500 und Beitrag pro Sitz CHF 2'000 sowie Grundbeitrag CHF 3'300¹⁰³ und Beitrag pro Sitz CHF 2'365. In der Sitzung brachte ein Gemeinderat vor, «wirklich fair» wäre es, «die Fixkosten zu eruieren und die Beiträge einzeln festzulegen, was aber natürlich nicht realistisch sei». Er schlug einen Grundbeitrag von CHF 5'300 und einen Beitrag pro Sitz von CHF 1'750 vor. So ergebe sich dieselbe prozentuale Verteilung wie bisher.¹⁰⁴

Zugunsten einer Kürzung des Grundbeitrages wurde ins Feld geführt, das System werde so unabhängiger von der Anzahl der im Gemeinderat vertretenen Parteien. Gänzlich andere Diskussionsbeiträge gingen dahin, allen Parteien dieselbe Summe auszuzahlen oder auf die Anzahl der Kommissionmitglieder abzustellen, die eine Partei stellt.

Um nicht mehr als bisher auszugeben, wurde der Antrag, die bisher für den Grundbeitrag ausgegebene Summe (dies waren dreimal CHF 6'000, also CHF 18'000) und den Beitrag pro Gemeinderatssitz bei CHF 2'000 zu belassen, schließlich mit 8 zu 5 Stimmen angenommen.¹⁰⁵ FL und DU erhielten damit ab dem Jahr 2015 CHF 6'500, während die FL für ihren einen Sitz bis dahin noch CHF 8'000 erhalten hatte. Die FBP, die in den Wahlen einen Sitz verloren hatte, erhielt neu CHF 14'500 (davor CHF 18'000), die VU für ihre weiterhin sechs Sitze CHF 16'500 (gegenüber CHF 18'000 während der vorherigen Legislatur).

Die parteipolitische Zusammensetzung blieb bei den Gemeindewahlen von 2019 unverändert. Weil eine Umfrage unter den Gemeinden gezeigt hatte, «dass sich die Beiträge der Gemeinde Schaan nach wie vor auf einem guten Niveau bewegen», wurde die Fortsetzung des bisherigen Modells einstimmig beschlossen.¹⁰⁶

5. Fazit zur Gemeinde Schaan

Als 2000 und 2015 zur Begründung für eine Senkung des Grundbeitrages auf die Regelung auf Landesebene Bezug genommen wurde, wurde verschwiegen, dass gemäß Art. 1 lit. b PPFG nicht nur die im Landtag vertretenen Parteien unterstützt werden, sondern auch erfolglose Parteien, die 3% der Stimmen erreicht haben. Diese Regelung des PPFG wirkt sich zugunsten der (noch) erfolglosen Parteien aus.

Die an die kleinste Partei – die seit 1991 mit einem Sitz im Schaaner Gemeinderat vertretene FL – ausbezahlte Summe bewegte sich von CHF 3'461 (von insgesamt CHF 15'000) im Jahr 1991 über CHF 8'000 (von CHF 44'000) im Jahr 2005 auf aktuell CHF 6'500 (von CHF 44'000). In Prozenten ausgedrückt erhielt eine Partei mit einem Gemeinderatssitz: 1991 23,1%; 1994 22,7%; 1996 und 2001 20,5%; 2005 18,2% und 2016 sowie 2019 14,8%. Einzig die Senkung im Jahr 2016 war der Tatsache geschuldet, dass eine weitere (vierte) Partei Einsitz im Gemeinderat nahm.

B. Balzers: Sinkender Anteil für die nicht im Gemeinderat vertretenen Parteien

1. 5% der Stimmen gewähren bis 2014 Zugang zur Parteienfinanzierung

Balzers¹⁰⁷ richtete schon seit Längerem eine Grundpauschale aus und teilte den verbleibenden Betrag gemäß den Stimmenprozenten auf.¹⁰⁸ 2007 stellten die drei im Gemeinderat vertretenen Parteien FBP, FL und VU den Antrag auf eine Erhöhung (von CHF 19'000 auf CHF 28'000 respektive CHF 34'000 in Jahren mit Gemeinde- oder Landtagswahl). Sie begründeten dies mit einem Vergleich mit den anderen Gemeinden.¹⁰⁹ Fortan wurde jedes Jahr jeder Partei eine Grundpauschale von CHF 3'000 ausgerichtet, zusätzlich in den ungeraden Jahren (mit Gemeinde- oder Landtagswahl) CHF 2'000. Die restlichen CHF 19'000 wurden sowohl in den geraden als auch in den ungeraden Jahren gemäß dem Anteil der Stimmen bei den Gemeindewahlen aufgeteilt.¹¹⁰

¹⁰² Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 20. Mai 2015, S. 4.

¹⁰³ Damit hätte sich die Summe der Grundbeiträge auf 30% der Gesamtsumme belaufen.

¹⁰⁴ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 20. Mai 2015, S. 6.

¹⁰⁵ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 20. Mai 2015, S. 7.

¹⁰⁶ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 8. Mai 2019, S. 8 f.

¹⁰⁷ Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen ab Januar 2007 sind zugänglich unter: <http://www.balzers.li/Gemeinderat/ta/bid/54/Default.aspx>.

¹⁰⁸ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 7. März 2007. 2007 wurde die Grundpauschale bei der 2003 festgesetzten Höhe von CHF 2'000 belassen.

¹⁰⁹ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 16. Januar 2008, S. 5.

¹¹⁰ Für 2009 und 2010 wurde dieser Beschluss einstimmig bestätigt: Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 28. Januar 2009, S. 3, und vom 27. Januar 2010, S. 3.

In der neuen Legislatur (2011-2015) führte der Gemeinderat diese Praxis fort.¹¹¹ 2011-2015 setzte sich der Gemeinderat wie folgt zusammen: FBP 6 Sitze, FL 1 Sitz, VU 6 Sitze (inklusive Vorsteher). Am 15. März 2015 erreichten die vier zur Wahl angetretenen Parteien folgende Stimmenprozente: DU 8,1% (kein Sitz); FBP 42,7% (5 Sitze inklusive Vorsteher); FL 7,8% (kein Sitz); VU 41,4% (6 Sitze).¹¹²

2. Ab 2015 gewährt nur ein Sitz im Gemeinderat Zugang zur Parteienfinanzierung

In seiner zweitletzten Sitzung diskutierte der «alte» Gemeinderat am 25. März 2015 über die Parteienfinanzierung. Hierbei wurde erstmals erwähnt, dass der Gemeinderat 1995 beschlossen hatte, «dass eine Partei mindestens 5% Parteienstimmen ausweisen muss, damit sie Anspruch auf eine Parteienfinanzierung hat.»¹¹³ Gemäß der Wahlergebnisse vom 15. März 2015 hätten demnach DU, FBP, FL und VU für das Jahr 2015 sowohl die Grundpauschale von CHF 3'000 als auch den Zuschlag von CHF 2'000 für das Wahljahr und einen Betrag gemäß ihrem Stimmenanteil erhalten, hatten sie doch alle mehr als 5% erreicht.¹¹⁴

In der Sitzung brachte nun aber die FBP den Antrag ein, es sollten nur noch diejenigen Parteien die Grundpauschale von CHF 3'000 erhalten, die im Gemeinderat vertreten sind. Die FBP schlug denn auch vor, diese Pauschale neu «Mandatspauschale» zu nennen. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag gegen die Stimme der Vertreterin der FL und gegen vier Stimmen aus den Reihen der VU zu. DU und FL «verloren» somit die Grundpauschale von CHF 3'000, behielten jedoch den Zuschlag von CHF 2'000 für das Wahljahr plus CHF 1'620 (DU) respektive CHF 1'560 (FL) gemäß ihren Parteistimmen. In absoluten Zahlen bedeutete dies für das Jahr 2015: DU CHF 3'620, FBP CHF 13'540, FL 3'560 und VU 13'280.¹¹⁵ Nach dem alten Modus hätten sich die Summen zwischen CHF 6'092 (FL) und CHF 10'978 (FBP) bewegt.¹¹⁶ Der Beschluss vom 25. März 2015 lautete:

¹¹¹ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 9. März 2011, S. 3. Bestätigt für die Jahre 2012, 2013 und 2014: Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 25. Januar 2012, S. 8, vom 16. Januar 2013, S. 5, und vom 22. Januar 2014, S. 5.

¹¹² Der Gemeinderat wurde von 13 auf 11 Personen verkleinert.

¹¹³ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 25. März 2015, S. 10.

¹¹⁴ Die Summen wären die folgenden gewesen: DU CHF 6'176, FBP CHF 10'978, FL CHF 6'092, VU CHF 10'796.

¹¹⁵ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 20. Januar 2016, S. 6: 2016 wurden die folgenden Summen ausbezahlt: DU CHF 1'782, FBP CHF 12'394, FL CHF 1'716, VU CHF 12'108.

¹¹⁶ Siehe Fn. 114.

«Die Mandatspauschale pro Partei beträgt CHF 3'000. Auf eine Mandatspauschale haben nur Parteien Anrecht, welche im Gemeinderat vertreten sind. Bei Wahljahren (Landtag und Gemeinderat) wird jeder Partei zusätzlich CHF 2'000 ausbezahlt. Eine Partei muss mindestens 5% Parteienstimmen ausweisen, damit sie Anspruch auf eine Parteienfinanzierung hat.»¹¹⁷

Wie vom alten Gemeinderat angeregt, bestellte der neue Gemeinderat eine Arbeitsgruppe. Am 3. Februar 2016 verabschiedete der Gemeinderat das Reglement über die Parteienfinanzierung.¹¹⁸ Es sieht keinen Zuschlag in Wahljahren mehr vor, sondern einen fixen Betrag von CHF 31'000 pro Jahr:

«Ziff. 3 Höhe der Beiträge: Der Gesamtbeitrag für die politischen Parteien wird auf 31'000 Franken pro Jahr festgelegt.

Von diesem Gesamtbeitrag erhalten die im Gemeinderat Balzers vertretenen Parteien jeweils eine Pauschale von 3'000 Franken.

Der verbleibende Gesamtbeitrag wird den anspruchsberechtigten Parteien¹¹⁹ in Balzers nach Massgabe der jeweils bei den letzten Gemeinderatswahlen¹²⁰ erzielten Anteile an den Wählerstimmen zugeteilt.»

Die Streichung des Zuschlages in Wahljahren bezeichnete das Gemeinderatsprotokoll als «Vereinfachung».¹²¹ Für die nicht im Gemeinderat vertretenen Parteien hatte er einen willkommenen Zustupf bedeutet und den Abstand zu FBP und VU etwas verringert. Da das Reglement vom 3. Februar 2016 erst per 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurden der DU und der FL der Zuschlag für das Landtags-Wahljahr 2017 noch ausbezahlt. 2015 bis 2018 erhielten die vier Parteien – bei einer Gesamtsumme von CHF 124'000 für die vier Jahre – im Total: DU CHF 10'804; FBP CHF 51'868; FL 10'552; VU CHF 50'776.¹²²

¹¹⁷ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 25. März 2015, S. 11.

¹¹⁸ Siehe Fn. 47.

¹¹⁹ Ziff. 2 des Reglements verlangt unter der Überschrift «Anspruchsberechtigung» die Konstituierung als Verein, das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Verfassung und «Tätigkeiten im Sinne der unter 1. genannten Zwecke». Ziff. 1 des Reglements nennt als Zwecke der Parteien die politische Bildung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

¹²⁰ Indem Art. 3 Abs. 3 des Reglements den Terminus «Gemeinderatswahlen» verwendet, stellt er klar, dass es genügt, wenn eine Partei eine Liste für die Gemeinderatswahlen präsentiert. Es ist nicht notwendig, auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Vorsteheramt zu nominieren.

¹²¹ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 3. Februar 2016, S. 6.

¹²² Die Gesamtsumme von CHF 34'000 wurde 2017 wie 2015 verteilt: DU CHF 3'620, FBP CHF 13'540, FL CHF 3'560, VU CHF 13'280: Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 8. Fe-

Hätten die vier Parteien im Jahr 2019 dieselben Wahlergebnisse wie 2015 erzielt (DU 8,1%, FBP 42,7%, FL 7,8%, VU 41,4%), würden sie gemäß dem Reglement vom 3. Februar 2016 ab 2019 jährlich die folgende Summe erhalten: DU CHF 2'025; FBP CHF 13'675; FL CHF 1'950; VU 13'350.¹²³ Hochgerechnet auf vier Jahre würde dies bedeuten: DU CHF 8'100, FBP 54'7000; FL CHF 7'800, VU CHF 53'400. Dies zeigt, dass die nicht im Gemeinderat vertretenen Parteien durch die Streichung der in den Wahljahren ausbezahlten Pauschale Anteile einbüßten.

Ob die Parteien gemäß Reglement vom 3. Februar 2016 weiterhin mindestens 5% der Parteistimmen erreichen müssen, wurde nicht aufgeführt. Im Protokoll steht lediglich, dass die neue Regelung auch Parteien einen Beitrag gewähre, «welche bei Gemeinderatswahlen antreten, aber kein Gemeinderatsmandat erzielen».¹²⁴ Weil Ziff. 4 Abs. 2 des Reglements sagt: «Das Reglement über die Parteienfinanzierung ersetzt alle bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates über die Parteienfinanzierung [...]» ist davon auszugehen, dass die 5%-Schwelle aufgehoben ist. Nach den Wahlen vom 24. März 2019 stellte sich diese Frage allerdings nicht, weil alle drei angetretenen Parteien Erfolg hatten. Die Stimmen verteilten sich so: FBP 41,3 % (5 Sitze inklusive Vorsteher), FL 12,5 % (1 Sitz), VU 46,2 % (5 Sitze). Entsprechend erhalten die Parteien ab 2019 folgende Beiträge: FBP CHF 12'086, FL CHF 5'750 und VU CHF 13'164.¹²⁵ Für die FL als kleinste Partei mit einem einzigen Sitz bedeutet die Mandatspauschale eine überproportionale Beteiligung.¹²⁶

3. Fazit zur Gemeinde Balzers

Es ist zu begrüßen, dass der Gemeinderat mit dem Erlass des Reglements vom 3. Februar 2016 klare Verhältnisse geschaffen hat. Das Reglement sagt nicht nur, wie sich die Höhe der Beiträge berechnet, sondern es legt auch fest, dass sich die Parteien als Vereine konstituieren und an der Willensbildung

bruar 2017, S. 4. Die Beträge für 2018 entsprachen denjenigen für 2016: DU CHF 1'782, FBP CHF 12'394, FL CHF 1'716, VU CHF 12'108; Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 7. Februar 2018, S. 4 f.

¹²³ DU CHF 2'025 (8,1% von CHF 25'000); FBP CHF 13'675 (CHF 3'000 plus CHF 10'675 [42,7% von CHF 25'000]), FL CHF 1'950 (7,8% von CHF 25'000), VU 13'350 (CHF 3'000 plus CHF 10'350 [41,4% von CHF 25'000]).

¹²⁴ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 3. Februar 2016, S. 6.

¹²⁵ Gemeinderat Balzers, Protokoll vom 17. April 2019, S. 10.

¹²⁶ Würde die Summe von CHF 31'000 gestützt auf die Wählerstimmen verteilt (FBP 41,3%, FL 12,5%, VU 46,2%), wäre die Verteilung wie folgt: FBP CHF 12'803, FL CHF 3'875, VU CHF 14'322.

teilnehmen müssen, um in den Genuss der Finanzierung zu gelangen. Von neu gegründeten Gruppierungen wird eine gewisse Ernsthaftigkeit verlangt, die sich in der Vereinsgründung niederschlagen muss. Positiv zu werten ist auch, dass seit dem Inkrafttreten des Reglements per 1. Januar 2019 sämtliche «erfolglosen» Parteien unterstützt werden, auch wenn sie die Schwelle von 5% Wählerstimmen nicht überschritten haben.

Andererseits schlägt negativ zu Buche, dass diejenigen Parteien, die den Einzug in den Gemeinderat knapp verpassen, verglichen mit der bis 2015 geltenden Regelung weniger hohe Anteile erhalten. Durch die Einführung der Mandatspauschale und die Abschaffung der Pauschale in Wahljahren wurden sie von den beiden großen Parteien abgestraft. Demgegenüber führt die Mandatspauschale dazu, dass kleine Parteien, die einen Gemeinderatssitz gewinnen, einen höheren Betrag erhalten als ihnen gemäß den Wählerstimmen zustünde.

C. Triesenberg, Eschen und Mauren: Gleichbleibender Sockelbetrag auch beim Einzug einer dritten Partei in den Gemeinderat

2007, 2011 und 2015 zogen nur Mitglieder von FBP und VU in den Gemeinderat von Triesenberg¹²⁷ ein. Erst 2019 nahm eine Vertreterin der FL Einsitz. 2011 bis 2019 hatten FBP und VU einen Sockelbetrag von CHF 5'000 plus CHF 1'500 pro Gemeinderatssitz erhalten.¹²⁸ Dies ergab bei 11 Gemeinderatssitzen eine Summe von CHF 26'500. Der Gemeindevorsteher schlug nun für die Sitzung vom 14. Januar 2020 zwei Varianten vor. Gemäß der ersten wäre das bisherige Modell weitergeführt worden. Dies hätte wegen des an drei Parteien auszahlenden Sockelbetrages zu Gesamtausgaben von CHF 31'500 geführt. Die zweite Variante sah eine Reduktion des Sockelbetrages auf CHF 4'000 vor, womit sich die Ausgaben auf CHF 28'500 belaufen hätten. Die Gemeinderatsmitglieder sprachen sich einstimmig für die erste Variante aus, also für die bisherige Höhe des Sockelbetrages.¹²⁹

Auch in Eschen erfolgte nach den Wahlen von 2007, 2015 und 2019, in denen drei Parteien den Sprung in den Gemeinderat schafften, keine Änderungen am Verteilschlüssel und der Höhe von Sockelbetrag und

¹²⁷ Die Gemeinderatsprotokolle von Triesenberg ab 2011 sind frei zugänglich: <https://www.triesenberg.li/gemeinderat/archiv-gemeinderatsprotokolle/>.

¹²⁸ Gemeinderat Triesenberg, Protokoll vom 19. Mai 2015, S. 9.

¹²⁹ Gemeinderat Triesenberg, Protokoll vom 14. Januar 2020, S. 11 f. Das Protokoll gibt die Diskussion leider nicht wieder.

Betrag pro Mandat. Vielmehr wurde eine Erhöhung der Gesamtsumme von CHF 26'500 auf CHF 31'500 in Kauf genommen.¹³⁰ 2003 wurde in Mauren zum ersten Mal eine FL-Gemeinderätin gewählt. Der Gemeinderat beschloss im Oktober rückwirkend für das Jahr 2003 eine Erhöhung des Sockelbetrages sowie des Betrages pro Mandat von je CHF 1'000 auf CHF 1'500.¹³¹

VI. Schlussbemerkungen

Wie die Senkung des an die nationalen Parteien ausbezahlten Betrages und die Gemeinde Schaan zeigen, die sich mehrmals gegen eine Erhöhung aussprach, ist es kein Naturgesetz, dass die an die Parteien überwiesenen Summen regelmäßig steigen. Der Vergleich mit Nachbargemeinden kann zu einer Anhebung führen. Er kann sich aber auch mäßigend auswirken. Wie die Auswertung der Materialien zeigt, orientieren sich die Liechtensteiner Gemeinden an den Lösungen der anderen Gemeinden, nicht an der auf nationaler Ebene geltenden Regelung. Auch für ausländische Modelle scheinen sie sich nicht zu interessieren.

Bricht man in einem kleinen Gemeinwesen wie Liechtenstein die den Parteien zufließenden Summen auf die Stimmberechtigten herunter, ergibt sich ein hoher Betrag pro Kopf.¹³² Sinnvoller erscheint es deshalb, von einer Zusammenstellung der für die Parteien unverzichtbaren Ausgaben auszugehen. Vereinzelt wurde von Gemeinderatsmitgliedern denn auch vorgebracht, die Beträge müssten erhöht werden, weil nur schon ein Versand an alle Einwohnerinnen und Einwohner mehrere Tausend Franken koste.¹³³ Die lokalen Sektionen der Liechtensteiner Parteien legten ihre Bücher allerdings bisher nicht offen. Es ist nicht bekannt, über welche Summen sie verfügen und welche Ausgaben bei ihnen am stärksten zu Buche schlagen. Unbekannt ist auch, ob sie von den nationalen Parteien Unterstützung erhalten.¹³⁴ Ab dem Rechnungsjahr 2020 müssen «Beiträge/Kostenbetei-

ligungen» der nationalen Partei an die Ortsgruppen und von den Ortsgruppen an die nationale Partei in der Jahresrechnung der nationalen Partei aufgeführt werden.¹³⁵ Damit sollen «allfällige Geldflüsse von den Ortsgruppen zur politischen Partei sichtbar gemacht werden.»¹³⁶

Die lokalen Sektionen sind auch in Zukunft nicht zur Rechenschaft verpflichtet.¹³⁷ Es sind einzig die «Gemeindebeiträge an die Ortsgruppen» im Anhang der Jahresrechnung der nationalen Parteien aufzuführen.¹³⁸

Die Darstellung der von den Liechtensteiner Gemeinden praktizierten Modelle der Parteienfinanzierung lässt keinen Zweifel daran, dass viele Varianten zur Verfügung stehen, auch wenn die Verteilung lediglich an den Wahlergebnissen anknüpft und nicht an eingeworbenen Summen oder der Anzahl Parteimitglieder. Die Auswertung der Protokolle von Gemeinderatssitzungen legt nahe, dass der bisherige Verteilungsschlüssel zur Diskussion gestellt wird, wenn eine weitere Partei den Einzug in den Gemeinderat schafft. Da es sich hierbei regelmäßig um kleine und/oder junge Parteien handelt, besteht die Gefahr, dass die arrivierten Parteien den Sockelbetrag zu Ungunsten ihrer Konkurrentinnen senken.

¹³⁰ Die Argumente der Gemeinderatsmitglieder sind nicht bekannt, da in den Protokollauszügen die Beschlüsse über die Parteienfinanzierung nicht abgedruckt sind.

¹³¹ Gemeinderat Mauren, Protokoll vom 1. Oktober 2003.

¹³² Siehe Kapitel III.B. Dies zeigt sich auch innerhalb Liechtensteins: Rechnet man den Betrag von CHF 11'000 der Gemeinde Planken auf ihre 263 Stimmberechtigten herunter, ergibt sich eine Summe von CHF 41.85. Es folgen Triesenberg (1706 Stimmberechtigte) mit CHF 18.46, Mauren (2101 Stimmberechtigte) mit CHF 17.61 sowie Gamprin (871 Stimmberechtigte) mit CHF 16.07. Am wenigsten pro Kopf gibt Vaduz für seine 2776 Stimmberechtigten aus: CHF 9.73.

¹³³ Gemeinderat Schaan, Protokoll vom 20. Oktober 2004, S. 4.

¹³⁴ Einzig das Reglement vom 1. Dezember 2013 zu den Statuten der Freien Liste (<https://www.freieliste.li/wp-content/uploads/2016/07/Reglement-zu-Statuten1.pdf>) äussert sich hierzu: «Weiters finanzieren die Dorfgruppen die Aktivitäten der Freien Liste mit 50% der Gemeindebeiträge mit. Die Freie Liste unterstützt dafür aktiv und substantiell die Wahlwerbungskampagnen der Dorfgruppen und der Kandidatinnen.»

¹³⁵ Art. 6 Abs. 5 lit. n und Art. 6 Abs. 6 lit. n PPFG.

¹³⁶ BuA Nr. 55/2018, S. 25.

¹³⁷ Siehe Kapitel III.A.

¹³⁸ Art. 6 Abs. 1 Zweiter Satz PPFG. Damit sollte «auch diese Art staatlicher Unterstützung der politischen Parteien» erfasst werden: BuA Nr. 55/2018, S. 20.